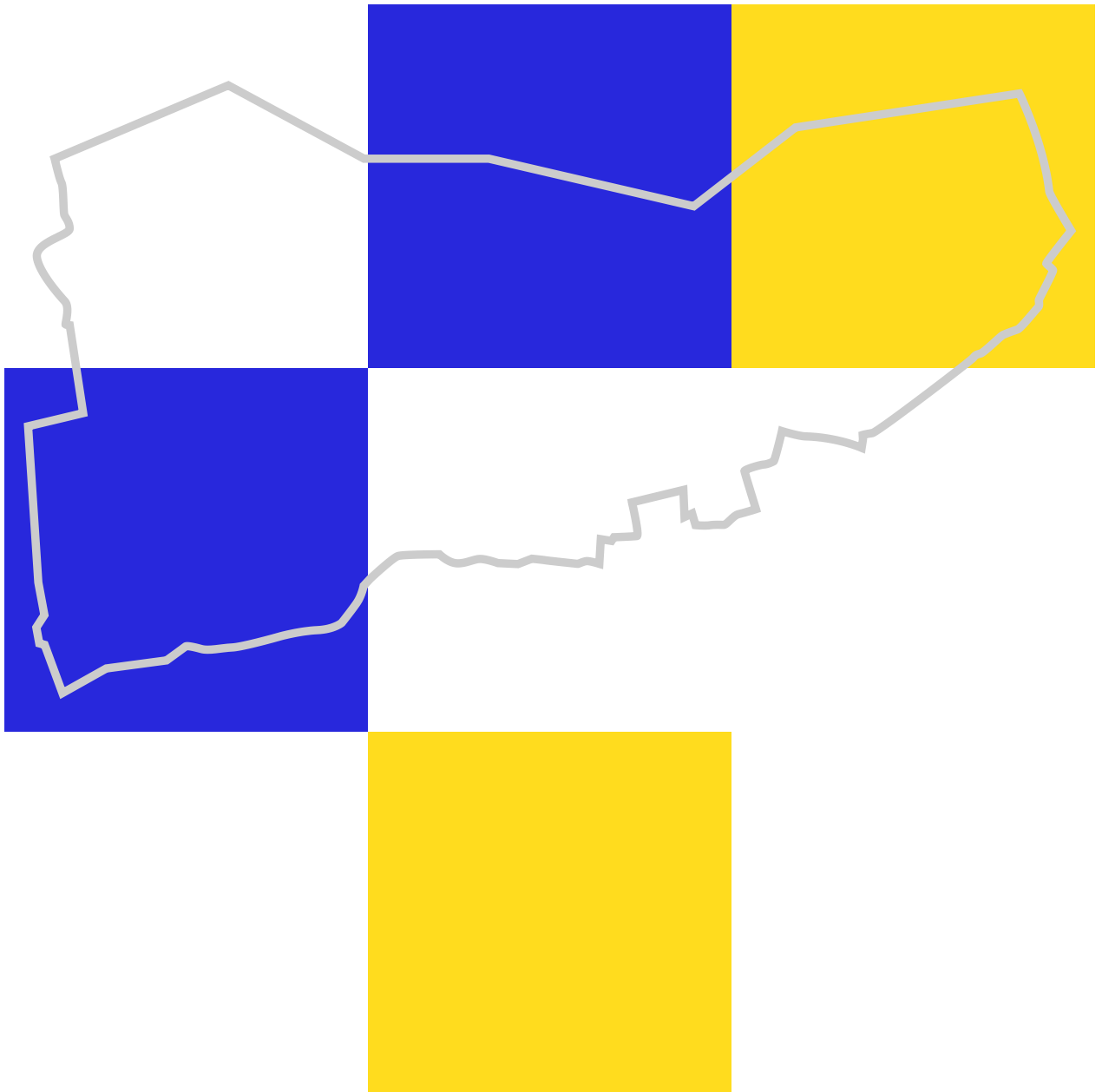




2023

## Organisationsreglement





# Inhaltsverzeichnis

Inhalt	Seite
<b>A. Organisation</b>	<b>6</b>
A.1 Die Gemeindeorgane	6
Organe	6
A.2 Die Stimmberechtigten	6
Grundsatz	6
Zuständigkeit Urne	6
a) Sachgeschäfte	6
b) Verfahren	6
Zuständigkeit Versammlung	7
a) Wahlen	7
b) Sachgeschäfte	7
Wiederkehrende Ausgaben	7
Nachkredite	7
a) zu neuen Ausgaben	7
b) zu gebundenen Ausgaben	7
c) Sorgfaltspflicht	7
A.3 Der Gemeinderat	7
Grundsatz	7
Mitgliederzahl	8
Zuständigkeiten	8
Delegation von Entscheidungsbefugnissen	8
A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan	8
Grundsatz	8
Datenschutz	8
A.5 Die Kommissionen	8
Ständige Kommissionen	8
Nichtständige Kommissionen	8
Delegation	8
A.6 Das Gemeindepersonal	9
Personalbestimmungen	9
A.7 Das Sekretariat	9
Stellung	9
<b>B. Politische Rechte</b>	<b>9</b>
B.1 Stimmrecht	9
Stimmberechtigung	9
B.2 Initiative	9
Grundsatz	9
Anmeldung	9
Einreichungsfrist	9
Ungültigkeit	10
Behandlungsfrist	10
B.3 Petition	10

<b>C. Verfahren an der Gemeindeversammlung</b>	<b>10</b>
C.1 Allgemeines	10
Zeit der Versammlung	10
Einberufung	10
Traktanden	10
Erheblich erklären von Anträgen	10
Rügepflicht	11
Vorsitz	11
Eröffnung	11
Eintreten	11
Beratung	11
Ordnungsantrag	11
C.2 Abstimmungen	11
Allgemeines	12
Abstimmungsverfahren	12
Gruppensieger (Cupsystem)	12
Schlussabstimmung	12
Form	12
Stichentscheid	12
Konsultativabstimmung	12
C.3 Wahlen	13
Wählbarkeit	13
Unvereinbarkeit	13
Art. 46	13
Verwandtenausschluss	13
Offenlegungspflicht	13
Amtsdauer	13
Amtszeitbeschränkung	13
Amtszwang	14
Wahlverfahren	14
Ungültiger Wahlgang	14
nicht zu berücksichtigende Zettel	14
Ungültige Namen	14
Ermittlung	15
Zweiter Wahlgang	15
Minderheitenschutz	15
Los	15
<b>D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle</b>	<b>15</b>
D.1 Öffentlichkeit	15
Gemeindeversammlung	15
Gemeinderat und Kommissionen	15
D.2 Information	16
Information der Bevölkerung	16
Auskünfte	16
Informations- und Datenschutzgesetzgebung	16
Vorschriften der Gemeinde	16
D.3 Protokolle	16
a) Grundsatz	16
b) Inhalt	16
c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls	16
Genehmigung der Gemeinderats- und Kommissionsprotokolle	17

<b>E. Aufgaben</b>	<b>17</b>
E.1 Aufgabenwahrnehmung	17
Grundsatz	17
Selbstgewählte Aufgaben	17
a) Grundlage	17
b) Umfang, Qualität, Kosten, Finanzierung	17
Überprüfung	17
E.2 Aufgabenerfüllung	17
Grundsatz	17
Überprüfung der Leistungserbringung	17
Träger der Aufgaben	17
Erfüllung durch Dritte	17
Übertragung an Dritte	18
<b>F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege</b>	<b>18</b>
F.1 Verantwortlichkeit	18
Sorgfalts- und Schweigepflicht	18
Disziplinarische Verantwortlichkeit	18
Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit	19
F.2 Rechtspflege	19
Beschwerde	19
<b>G. Übergangs- und Schlussbestimmungen</b>	<b>19</b>
Anhang	19
Übergangsbestimmungen	19
Inkrafttreten	20
<b>Anhang I Kommissionen</b>	<b>21</b>
Bau- und Verkehrskommission	21
Kindergarten- und Primarschulkommission	22
Abstimmungs- und Wahlausschuss	23
<b>Anhang II: Verwandtenausschluss</b>	<b>23</b>

---

# A. Organisation

## A.1 Die Gemeindeorgane

### Art. 1

Organe

Die Organe der Gemeinde sind:

- a. die Stimmberechtigten,
- b. das Rechnungsprüfungsorgan,
- c. der Gemeinderat und seine Mitglieder, soweit sie entscheidungsbefugt sind,
- d. die Kommissionen, soweit sie entscheidungsbefugt sind,
- e. das zur Vertretung der Gemeinde befugte Personal.

## A.2 Die Stimmberechtigten

### Art. 2

Grundsatz

Die Stimmberechtigten sind das oberste Organ der Gemeinde

### Art. 3

Zuständigkeit Urne

a) Sachgeschäfte

Die Stimmberechtigten beschliessen an der Urne:

- a) soweit CHF 2'000'000 übersteigend
  - neue Ausgaben,
  - von Gemeindeverbänden unterbreitete Sachgeschäfte,
  - Bürgschaftsverpflichtungen und ähnliche Sicherheitsleistungen,
  - Rechtsgeschäfte über Eigentum und beschränkte dingliche Rechte an Grundstücken,
  - Finanzanlagen in Immobilien,
  - Beteiligung an juristischen Personen des Privatrechts mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
  - Verzicht auf Einnahmen,
  - Gewährung von Darlehen mit Ausnahme von Anlagen des Finanzvermögens,
  - Aufhebung oder Beilegung von Prozessen oder deren Übertragung an ein Schiedsgericht. Massgebend ist der Streitwert,
  - Entwidmung von Verwaltungsvermögen.
- b) Die Einleitung sowie die Stellungnahme der Gemeinde innerhalb des Verfahrens über die Bildung, Aufhebung oder Gebietsveränderung von Gemeinden, wobei blossе Grenzbereinigungen in die Zuständigkeit des Gemeinderates fallen.

### Art. 4

b) Verfahren

<sup>1</sup> Die Organisation, Durchführung und die Ermittlung des Ergebnisses der Urnenabstimmung richten sich nach den Bestimmungen des kantonalen Rechts über die politischen Rechte.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat regelt mittels Beschluss insbesondere

- die Festsetzung des Abstimmungstermins,
- die Ausarbeitung und Verteilung des Abstimmungsmaterials,
- die Urnenöffnungstage und-zeiten,
- die Einsetzung des Abstimmungsausschusses,
- die Bekanntmachung des Abstimmungsausschusses.

## **Art. 5**

Zuständigkeit Versammlung

a) Wahlen

Die Versammlung wählt:

- a. die Präsidentin oder den Präsidenten (der Versammlung und des Gemeinderates in einer Person),
- b. die übrigen Mitglieder des Gemeinderates,
- c. das Rechnungsprüfungsorgan,
- d. die Mitglieder der ständigen Kommissionen, soweit in Anhang I vorgesehen.

## **Art. 6**

b) Sachgeschäfte

Die Versammlung beschliesst:

- a. die Annahme, Abänderung und Aufhebung von Reglementen,
- b. das Budget der Erfolgsrechnung und die Anlage der ordentlichen Gemeindesteuern,
- c. die Jahresrechnung,
- d. Geschäfte gemäss Art. 3 Bst a von ab CHF 200'000 bis CHF 2'000'000,
- e. bei Gemeindeverbänden: Ein- und Austritt sowie Reglemente, die den Gemeinden zum Beschluss zugewiesen werden.

## **Art. 7**

Wiederkehrende Ausgaben

Die Ausgabenbefugnis für wiederkehrende Ausgaben ist zehn Mal kleiner als für einmalige.

## **Art. 8**

Nachkredite

a) zu neuen Ausgaben

<sup>1</sup> Das für einen Nachkredit zuständige Organ bestimmt sich, indem der ursprüngliche Kredit und der Nachkredit zu einem Gesamtkredit zusammengerechnet werden.

<sup>2</sup> Den Nachkredit beschliesst dasjenige Organ, das für den Gesamtkredit ausgabenberechtigt ist.

<sup>3</sup> Beträgt der Nachkredit weniger als 10 Prozent des ursprünglichen Kredits, beschliesst ihn der Gemeinderat.

## **Art. 9**

b) zu gebundenen Ausgaben

<sup>1</sup> Nachkredite zu gebundenen Ausgaben beschliesst der Gemeinderat.

<sup>2</sup> Der Beschluss über den Nachkredit ist zu publizieren, wenn der Gesamtkredit die ordentliche Kreditzuständigkeit des Gemeinderates für neue Ausgaben übersteigt.

## **Art. 10**

c) Sorgfaltspflicht

<sup>1</sup> Der Nachkredit ist einzuholen, bevor sich die Gemeinde Dritten gegenüber weiter verpflichtet.

<sup>2</sup> Wird ein Nachkredit erst beantragt, wenn die Gemeinde bereits verpflichtet ist, kann sie abklären lassen, ob die Sorgfaltspflicht verletzt worden ist und ob weitere Schritte einzuleiten sind. Haftungsrechtliche Ansprüche der Gemeinde gegenüber den verantwortlichen Personen bleiben vorbehalten.

## **A.3 Der Gemeinderat**

### **Art. 11**

Grundsatz

Der Gemeinderat führt die Gemeinde strategisch. Er plant und koordiniert ihre Tätigkeiten.

## **Art. 12**

Mitgliederzahl

Der Gemeinderat besteht mit seiner Präsidentin oder seinem Präsidenten aus 7 Mitgliedern.

## **Art. 13**

Zuständigkeiten

<sup>1</sup> Dem Gemeinderat stehen alle Befugnisse zu, die nicht durch Vorschriften des Bundes, des Kantons oder der Gemeinde einem anderen Organ übertragen sind.

<sup>2</sup> Gebundene Ausgaben beschliesst der Gemeinderat abschliessend.

<sup>3</sup> Mittels Reglementen kann der Gemeinderat befugt oder verpflichtet werden, Verordnungen zu erlassen.

## **Art. 14**

Delegation von Entscheidungsbefugnissen

<sup>1</sup> Der Gemeinderat kann in seinem Zuständigkeitsbereich einzelnen seiner Mitglieder, einem Gemeinderatsausschuss, einer von ihm eingesetzten Kommission oder dem Gemeindepersonal für bestimmte Geschäfte selbständige Entscheidungsbefugnisse übertragen.

<sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Verordnung in Form eines Funktionendiagramms.

## **A.4 Das Rechnungsprüfungsorgan**

### **Art. 15**

Grundsatz

<sup>1</sup> Die Rechnungsprüfung erfolgt durch eine externe Revisionsstelle.

<sup>2</sup> Das Gemeindegesetz, die Gemeindeverordnung und die Direktionsverordnung über den Finanzhaushalt der Gemeinden umschreiben die Wählbarkeitsvoraussetzungen und die Aufgaben.

Datenschutz

<sup>3</sup> Das Rechnungsprüfungsorgan ist Aufsichtsstelle für Datenschutz gemäss Art. 34 des kant. Datenschutzgesetzes. Die Berichterstattung an die Stimmberechtigten erfolgt einmal jährlich.

## **A.5 Die Kommissionen**

### **Art. 16**

Ständige Kommissionen

Aufgaben, Zuständigkeiten, Organisation und Mitgliederzahl werden im Anhang I zum Reglement bestimmt.

### **Art. 17**

Nichtständige Kommissionen

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten oder der Gemeinderat können zur Behandlung einzelner, in ihrer Zuständigkeit fallende Geschäfte, nichtständige Kommissionen einsetzen, soweit nicht übergeordnete Vorschriften bestehen.

<sup>2</sup> Der Einsetzungsbeschluss bestimmt Aufgaben, Zuständigkeit, Organisation und Zusammensetzung.

### **Art. 18**

Delegation

<sup>1</sup> Die Kommissionen können einzelnen Mitgliedern oder einem Kommissionsausschuss Aufgaben inklusive Entscheidungsbefugnis übertragen.

<sup>2</sup> Die Übertragung erfolgt mittels Beschluss.



<sup>3</sup> Die Übertragung ist auf bestimmte Geschäfte oder Geschäftsbereiche zu beschränken und bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der Kommissionsmitglieder.

## A.6 Das Gemeindepersonal

### Art. 19

Personalbestimmungen

Die Grundzüge des Dienstverhältnisses, wie Rechtsverhältnis, Lohnsystem sowie Rechte und Pflichten des Personals werden in einem Reglement geregelt.

## A.7 Das Sekretariat

### Art. 20

Stellung

Die Sekretärin bez. der Sekretär des Gemeinderates, der Kommissionen und weiterer Organe, bei denen sie bzw. er nicht Mitglied ist, hat an deren Sitzungen beratende Stimme und Antragsrecht.

## B. Politische Rechte

### B.1 Stimmrecht

#### Art. 21

Stimmberechtigung

<sup>1</sup> Stimmberechtigt in Gemeindeangelegenheiten ist, wer in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigt ist und seit drei Monaten in der Gemeinde angemeldet ist.

<sup>2</sup> Personen, die wegen dauernder Urteilsunfähigkeit unter umfassender Beistandschaft stehen oder durch eine vorsorgebeauftragte Person vertreten werden, bleiben vom Stimmrecht ausgeschlossen.

### B.2 Initiative

#### Art. 22

Grundsatz

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können die Behandlung eines Geschäftes verlangen, wenn es in ihre Zuständigkeit fällt.

<sup>2</sup> Die Initiative ist gültig, wenn sie

- von mindestens dem zehnten Teil der Stimmberechtigten unterzeichnet ist,
- innert der Frist nach Art. 23 eingereicht ist,
- entweder als einfache Anregung oder als ausgearbeiteter Entwurf ausgestaltet ist,
- eine vorbehaltlose Rückzugsklausel sowie die Namen der Rückzugsberechtigten enthält,
- nicht rechtswidrig oder undurchführbar ist und
- nicht mehr als einen Gegenstand umfasst.

#### Art. 23

Anmeldung

<sup>1</sup> Der Beginn der Unterschriftensammlung ist dem Gemeinderat schriftlich anzuzeigen.

Einreichungsfrist

<sup>2</sup> Die Initiative ist spätestens sechs Monate nach Anmeldung beim Gemeinderat einzureichen.

<sup>3</sup> Ist die Initiative eingereicht, können die Unterzeichnenden ihre Unterschrift nicht mehr zurückziehen.

#### **Art. 24**

Ungültigkeit

<sup>1</sup> Der Gemeinderat prüft, ob die Initiative gültig ist.

<sup>2</sup> Fehlt eine Voraussetzung nach Art. 22 Abs. 2, verfügt der Gemeinderat die Ungültigkeit der Initiative, soweit der Mangel reicht. Er hört das Initiativkomitee vorher an.

#### **Art. 25**

Behandlungsfrist

Der Gemeinderat unterbreitet der Versammlung die Initiative innerhalb acht Monaten seit der Einreichung.

### **B.3 Petition**

#### **Art. 26**

<sup>1</sup> Jede Person hat das Recht, Petitionen an Gemeindeorgane zu richten.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat bzw. die zuständige Kommission hat die Petition innerhalb eines Jahres zu prüfen und zu beantworten.

## **C. Verfahren an der Gemeindeversammlung**

### **C.1 Allgemeines**

#### **Art. 27**

Zeit der Versammlung

<sup>1</sup> Der Gemeinderat lädt die Stimmberechtigten üblicherweise zur Versammlung ein

- im ersten Halbjahr, um die Jahresrechnung zu beschliessen;
- im zweiten Halbjahr, um das Budget der Erfolgsrechnung, die Anlage der obligatorischen Gemeindesteuern sowie den Satz der fakultativen Gemeindesteuern zu beschliessen.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat kann zu weiteren Versammlungen einladen.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat setzt die Versammlung so an, dass möglichst viele Stimmberechtigten daran teilnehmen können.

#### **Art. 28**

Einberufung

Der Gemeinderat gibt Ort, Zeit und Traktanden für die Versammlung dreissig Tage vorher im amtlichen Publikationsorgan bekannt.

#### **Art 29**

Traktanden

Die Versammlung darf nur traktandierte Geschäfte endgültig beschliessen.

#### **Art. 30**

Erheblich erklären von Anträgen

<sup>1</sup> Unter dem Traktandum Verschiedenes kann eine stimmberechtigte Person verlangen, dass der Gemeinderat für die nächste Versammlung ein Geschäft, das in die Zuständigkeit der Versammlung fällt, traktandiert.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident unterbreitet diesen Antrag der Versammlung zum Entscheid.

<sup>3</sup> Nehmen die Stimmberechtigten den Antrag an, hat er die gleiche Wirkung wie eine Initiative.

### **Art. 31**

Rügepflicht

<sup>1</sup> Stellt eine stimmberechtigte Person die Verletzung von Zuständigkeits- bzw. Verfahrensvorschriften fest, hat sie die Präsidentin oder den Präsidenten sofort auf diese hinzuweisen.

<sup>2</sup> Unterlässt sie pflichtwidrig einen solchen Hinweis, verliert sie das Beschwerderecht (Art. 49a des Gemeindegesetzes).

### **Art. 32**

Vorsitz

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident leitet die Versammlung.

<sup>2</sup> Die Versammlung entscheidet nicht geregelte Verfahrensfragen.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident entscheidet Rechtsfragen.

### **Art. 33**

Eröffnung

Die Präsidentin oder der Präsident

- eröffnet die Versammlung,
- fragt, ob alle Anwesenden stimmberechtigt sind,
- sorgt dafür, dass Nichtstimmberechtigte gesondert sitzen,
- veranlasst die Wahl der Stimmzählerinnen und Stimmzähler,
- lässt die Anzahl der Stimmberechtigten feststellen und
- gibt Gelegenheit, die Reihenfolge der Traktanden zu ändern.

### **Art. 34**

Eintreten

Die Versammlung tritt ohne Beratung und Abstimmung auf jedes Geschäft ein.

### **Art. 35**

Beratung

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten dürfen sich zum Geschäft äussern und Anträge stellen. Die Präsidentin oder der Präsident erteilt ihnen das Wort.

<sup>2</sup> Die Versammlung kann die Redezeit und die Zahl der Äusserungen beschränken.

<sup>3</sup> Die Präsidentin oder der Präsident klärt nach unklaren Äusserungen ab, ob ein Antrag vorliegt.

### **Art. 36**

Ordnungsantrag

<sup>1</sup> Die Stimmberechtigten können beantragen, die Beratung zu schliessen.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident lässt über einen solchen Ordnungsantrag sofort abstimmen.

<sup>3</sup> Nimmt die Versammlung diesen Antrag an, haben einzig noch

- die Stimmberechtigten, die sich vor dem Antrag gemeldet haben,
- die Sprecherinnen und Sprecher der vorberatenden Organe und
- wenn es um Initiativen geht, eine Sprecherin oder ein Sprecher der Initianten das Wort.

## **C.2 Abstimmungen**

### **Art. 37**

Allgemeines

Die Präsidentin oder der Präsident schliesst die Beratung, wenn sich niemand mehr äussern will und erläutert das Abstimmungsverfahren.

### **Art. 38**

Abstimmungsverfahren

<sup>1</sup> Das Abstimmungsverfahren ist so festzulegen, dass der wahre Wille der Stimmberechtigten zum Ausdruck kommt.

<sup>2</sup> Die Präsidentin oder der Präsident

- unterbricht wenn nötig die Versammlung, um das Abstimmungsverfahren vorzubereiten,
- erklärt Anträge für ungültig, die rechtswidrig sind oder vom Traktandum nicht erfasst werden,
- lässt über einen allfälligen Rückweisungsantrag abstimmen,
- fasst diejenigen Anträge zu Gruppen zusammen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen und
- lässt für jede Gruppe den Sieger (Art. 39) ermitteln.

### **Art. 39**

Gruppensieger (Cupsystem)

<sup>1</sup> Die Präsidentin oder der Präsident fragt bei zwei Anträgen, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen: «Wer ist für Antrag A?»- «Wer ist für Antrag B?». Der Antrag, auf den mehr Stimmen entfallen, ist Gruppensieger.

<sup>2</sup> Liegen drei oder mehr Anträge, die sich nicht gleichzeitig verwirklichen lassen, vor, stellt die Präsidentin oder der Präsident gemäss Abs. 1 solange zwei Anträge einander gegenüber, bis der Gruppensieger feststeht (Cupsystem).

<sup>3</sup> Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter schreibt die Anträge der Reihe nach auf. Die Präsidentin oder der Präsident stellt zuerst den letzten Antrag dem zweitletzten gegenüber, den Sieger dem drittletzten usw.

### **Art. 40**

Schlussabstimmung

Die Präsidentin oder der Präsident stellt am Schluss die bereinigte Vorlage vor und fragt: «Wollt ihr diese Vorlage annehmen?»

### **Art. 41**

Form

<sup>1</sup> Die Versammlung stimmt offen ab.

<sup>2</sup> Ein Viertel der anwesenden Stimmberechtigten kann eine geheime Abstimmung verlangen.

### **Art. 42**

Stichentscheid

Die Präsidentin oder der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit gibt sie oder er zudem den Stichentschied.

### **Art. 43**

Konsultativabstimmung

<sup>1</sup> Die Versammlung kann zu Geschäften Stellung nehmen, die nicht in ihre Zuständigkeit fallen.

<sup>2</sup> Das zuständige Organ ist an diese Stellungnahme nicht gebunden.

<sup>3</sup> Das Verfahren ist gleich wie bei Abstimmungen (Art. 37 ff.).

## C.3 Wahlen

### Art. 44

Wählbarkeit

<sup>1</sup> Wählbar sind

- a. in den Gemeinderat oder in das Präsidium die in der Gemeinde Stimmberechtigten,
- b. in Kommissionen mit Entscheidbefugnis die in eidgenössischen Angelegenheiten Stimmberechtigten,
- c. in Kommissionen ohne Entscheidbefugnis alle urteilsfähigen Personen,
- d. in die Organe der Rechnungsprüfung, die nach den Bestimmungen der kantonalen Gemeindeverordnung befähigten Personen.

<sup>2</sup> In ein Organ der Gemeinde kann nur gewählt werden, wer der Kandidatur zustimmt.

### Art. 45

Unvereinbarkeit

<sup>1</sup> Dem unmittelbar übergeordneten Organ darf eine durch die Gemeinde beschäftigte Person nicht angehören, wenn ihre Entschädigung das Minimum der obligatorischen Versicherung gemäss dem Bundesgesetz über die berufliche Vorsorge erreicht.

<sup>2</sup> Der Gemeinderat stellt die Unterordnungsverhältnisse in einem Organigramm dar.

<sup>3</sup> Mitglieder des Rechnungsprüfungsorgans dürfen nicht gleichzeitig dem Gemeinderat, einer Kommission oder dem Gemeindepersonal angehören.

### Art. 46

Verwandtenausschluss

Der Verwandtenausschluss für den Gemeinderat und das Rechnungsprüfungsorgan richtet sich nach den Vorschriften des Gemeindegesetzes (vgl. Anhang II).

### Art. 47

Offenlegungspflicht

Jede Kandidatin und jeder Kandidat für den Gemeinderat oder das Rechnungsprüfungsorgan hat vor ihrer oder seiner Wahl Interessenbindungen offenzulegen, die sie oder ihn in der Ausübung des Amtes beeinflussen können.

### Art. 48

Amtsdauer

<sup>1</sup> Die Amtsdauer gewählter Organe beträgt vier Jahre. Sie beginnt und endet mit dem Kalenderjahr.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer beginnt und endet für alle Mitglieder eines Organs zur selben Zeit.

### Ar. 49

Amtszeitbeschränkung

<sup>1</sup> Die Amtszeit ist auf drei Amtsdauern beschränkt. Eine erneute Wahl ist frühestens nach zwei Jahren möglich.

<sup>2</sup> Angebrochene Amtsdauern fallen ausser Betracht.

<sup>3</sup> Für die Präsidentin oder den Präsidenten des Gemeinderates fallen die Amtsdauern als Gemeinderatsmitglied ausser Betracht.

<sup>4</sup> Bei der Neuwahl in ein Organ beginnt die Amtsdauer neu zu laufen.

## Art. 50

Amtszwang

Betreffend Verpflichtung zur Mitwirkung als Mitglied des Stimm- und Wahlausschusses gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die politischen Rechte.

## Art. 51

Wahlverfahren

- a. Die Präsidentin oder der Präsident gibt die eingereichten Vorschläge bekannt. Die anwesenden Stimmberechtigten können weitere Vorschläge machen. Vorbehalten bleibt Art. 44 Abs. 2 dieses Reglements.
- b. Die Präsidentin oder der Präsident lässt die Vorschläge gut sichtbar darstellen.
- c. Liegen nicht mehr Vorschläge vor als Sitze zu besetzen sind, erklärt die Präsidentin oder der Präsident die Vorgeschlagenen als gewählt.
- d. Liegen mehr Vorschläge vor, wählt die Versammlung geheim.
- e. Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler verteilen die Zettel. Sie melden die Anzahl der Geschäftsleiterin oder dem Geschäftsleiter.
- f. Die Stimmberechtigten dürfen
  - so viele Namen auf den Zettel schreiben, als Stellen zu besetzen sind;
  - nur wählen, wer vorgeschlagen ist.
- g. Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sammeln die Zettel wieder ein.
- h. Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter bzw. seine Stellvertretung
  - prüfen, ob sie nicht mehr Zettel haben, als verteilt worden sind (Art. 52),
  - scheiden ungültige Zettel von den gültigen (Art. 53) und
  - ermitteln das Ergebnis (Art. 54 und 55).

## Art. 52

Ungültiger Wahlgang

Die Präsidentin oder der Präsident lassen den Wahlgang wiederholen, wenn die Zahl der eingesammelten Zettel die der ausgeteilten übersteigt.

## Art. 53

nicht zu berücksichtigende Zettel

<sup>1</sup> Leere Zettel werden nicht berücksichtigt.

<sup>2</sup> Ein Zettel ist ungültig, wenn er nur Namen von nicht Vorgeschlagenen oder Zusatzkommentare enthält.

## Art. 54

Ungültige Namen

<sup>1</sup> Ein Name ist ungültig, wenn er

- nicht eindeutig einem Vorschlag zugeordnet werden kann,
- mehr als einmal auf dem Zettel steht oder
- überzählig ist, weil der Zettel mehr Namen enthält als Sitze zu vergeben sind.

<sup>2</sup> Die Stimmzählerinnen und Stimmzähler sowie die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter bzw. seine Stellvertretung streichen zuerst die Wiederholungen. Sind dann immer noch mehr Namen auf dem Zettel als Sitze zu besetzen sind, werden die letzten Namen gestrichen.

## **Art. 55**

Ermittlung

<sup>1</sup> Die eingelangten gültigen Stimmen werden zusammengezählt und durch die doppelte Zahl der zu besetzenden Sitze geteilt; die nächsthöhere ganze Zahl ist das absolute Mehr. Für die Berechnung des Mehrs fallen die leeren Stimmen ausser Betracht.

<sup>2</sup> Wer das absolute Mehr erreicht hat, ist gewählt. Erreichen zu viele Vorgeschlagene das absolute Mehr, sind diejenigen gewählt, die am meisten Stimmen haben.

## **Art. 56**

Zweiter Wahlgang

<sup>1</sup> Haben im ersten Wahlgang zu wenig Personen das absolute Mehr erreicht, ordnet die Präsidentin oder der Präsident einen zweiten Wahlgang an.

<sup>2</sup> Im zweiten Wahlgang bleiben höchstens doppelt so viele Vorgeschlagene, als Sitze zu besetzen sind. Massgebend ist die Stimmzahl des ersten Wahlgangs.

<sup>3</sup> Gewählt sind diejenigen mit den höchsten Stimmzahlen.

## **Art. 57**

Minderheitenschutz

Die Bestimmungen des Gemeindegesetzes über die Vertretung der Minderheiten bleiben vorbehalten.

## **Art. 58**

Los

Die Präsidentin oder der Präsident zieht bei Stimmgleichheit das Los.

# **D. Öffentlichkeit, Information, Protokolle**

## **D.1 Öffentlichkeit**

### **Art. 59**

Gemeindeversammlung

<sup>1</sup> Die Gemeindeversammlung ist öffentlich.

<sup>2</sup> Die Medien haben freien Zugang zur Versammlung und dürfen darüber berichten.

<sup>3</sup> Über die Zulässigkeit von Bild- und Tonaufnahmen oder -übertragungen entscheidet die Versammlung.

<sup>4</sup> Jede stimmberechtigte Person kann verlangen, dass ihre Äusserungen oder Stimmabgabe nicht aufgezeichnet wird.

### **Art. 60**

Gemeinderat und Kommissionen

<sup>1</sup> Die Sitzungen des Gemeinderates und der Kommissionen sind nicht öffentlich.

<sup>2</sup> Die Beschlüsse des Gemeinderates und der Kommissionen sind öffentlich, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

## D.2 Information

### Art. 61

Information der Bevölkerung

<sup>1</sup> Die Gemeindebehörden informieren über alle Tätigkeiten von allgemeinem Interesse, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

<sup>2</sup> Sie informieren rasch, umfassend, sachgerecht und klar.

### Art. 62

Auskünfte

<sup>1</sup> Jede Person hat ein Recht auf Auskunft und Einsicht in amtliche Akten, soweit nicht überwiegende öffentliche oder private Interessen entgegenstehen.

Informations- und Datenschutzgesetzgebung

<sup>2</sup> Die kantonale Gesetzgebung über die Information der Bevölkerung und den Datenschutz bleibt vorbehalten.

### Art. 63

Vorschriften der Gemeinde

Die Gemeindeverwaltung führt eine laufende aktualisierte Sammlung der Gemeindeerlasse und hält diese zur Einsicht offen.

## D.3 Protokolle

### Art. 64

a) Grundsatz

Über die Beratung der Gemeindeorgane ist Protokoll zu führen.

### Art. 65

b) Inhalt

<sup>1</sup> Das Protokoll enthält

- a. Ort und Datum der Versammlung oder Sitzung,
- b. Name der oder des Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers,
- c. Zahl der anwesenden Stimmberechtigten oder die Namen der Sitzungsteilnehmerinnen und -teilnehmer,
- d. Reihenfolge der Traktanden,
- e. Anträge,
- f. angewandte Abstimmungs- und Wahlverfahren,
- g. Beschlüsse und Wahlergebnisse,
- h. Rügen nach Art. 49a des Gemeindegesetzes (Rügepflicht),
- i. Zusammenfassung der Beratung und
- j. Unterschrift des oder der Vorsitzenden und der Protokollführerin oder des Protokollführers.

<sup>2</sup> Die Beratung ist sachlich und willkürfrei zu protokollieren.

### Art. 66

c) Genehmigung des Versammlungsprotokolls

<sup>1</sup> Die Geschäftsleiterin oder der Geschäftsleiter legt das Protokoll der Gemeindeversammlung spätestens dreissig Tage nach der Versammlung während dreissig Tagen öffentlich auf. Das Protokoll wird ebenfalls auf der Website der Gemeinde veröffentlicht.

<sup>2</sup> Während der Auflage kann schriftlich Einsprache beim Gemeinderat gemacht werden.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat entscheidet über die Einsprache und genehmigt das Protokoll.

<sup>4</sup> Das Protokoll ist öffentlich.



## **Art. 67**

Genehmigung der Gemeinderats- und  
Kommissionsprotokolle

<sup>1</sup> Die Protokolle des Gemeinderates und der Kommissionen werden an der nächstfolgenden Sitzung genehmigt.

<sup>2</sup> Die Protokolle sind geheim. Die Beschlüsse sind öffentlich, soweit keine überwiegenden öffentlichen oder privaten Interessen entgegenstehen.

## **E. Aufgaben**

### **E.1 Aufgabenwahrnehmung**

#### **Art. 68**

Grundsatz

<sup>1</sup> Die Gemeinde erfüllt die ihr übertragenen und von ihr selbstgewählten Aufgaben.

<sup>2</sup> Gemeindeaufgaben können alle Angelegenheiten sein, die nicht vom Bund, vom Kanton oder anderen Trägern öffentlicher Aufgaben wahrgenommen werden.

#### **Art. 69**

Selbstgewählte Aufgaben

a) Grundlage

Grundlage für die Übernahme selbstgewählter Aufgaben sind ein Erlass oder Beschluss des zuständigen Gemeindeorgans.

#### **Art. 70**

b) Umfang, Qualität, Kosten,  
Finanzierung

<sup>1</sup> Umfang, Qualität und Kosten der zu erledigenden Leistung sind dabei festzulegen.

<sup>2</sup> Die finanzielle Tragbarkeit ist nachzuweisen.

#### **Art. 71**

Überprüfung

Die Aufgaben werden periodisch auf ihre Notwendigkeit hin überprüft.

### **E.2 Aufgabenerfüllung**

#### **Art. 72**

Grundsatz

<sup>1</sup> Die Aufgaben sind nach Massgabe des Rechts sowie leistungs- und kostenorientiert zu erfüllen.

Überprüfung der Leistungserbringung

<sup>2</sup> Der Gemeinderat überprüft die sachgerechte und wirtschaftliche Leistungserbringung laufend.

#### **Art. 73**

Träger der Aufgaben

<sup>1</sup> Für jede Aufgabe ist zu prüfen, ob die Gemeinde sie

- a. selbst erfüllen,
- b. einem Gemeindeunternehmen zuweisen oder
- c. an Dritte ausserhalb der Verwaltung übertragen soll.

<sup>2</sup> Die Zusammenarbeit mit Gemeinden, privaten und öffentlich-rechtlichen Körperschaften ist anzustreben, soweit damit eine wirksamere oder kostengünstigere Leistung erbracht werden kann.

#### **Art. 74**

Erfüllung durch Dritte

<sup>1</sup> Die Zuständigkeit zur Übertragung von Aufgaben an Dritte richtet sich nach der damit verbundenen Ausgabe.

<sup>2</sup> Art und Umfang der Übertragung sind in einem Reglement zu regeln, wenn diese

- a) zur Einschränkung von Grundrechten führen kann,
- b) eine bedeutende Leistung betrifft oder
- c) zur Erhebung von Abgaben ermächtigt.

## **Art. 75**

Übertragung an Dritte

<sup>1</sup> Folgende Aufgaben werden übertragen:

- Der gesamte Bereich der gesetzlichen Sozialhilfe und des Kindes- und Erwachsenenschutzes an die Einwohnergemeinde Wohlen.
- Die offene Kinder- und Jugendarbeit an die Einwohnergemeinde Neuenegg. Das Angebot der offenen Kinder- und Jugendarbeit ist gemäss den Vorgaben in der Verordnung über die Leistungsangebote der Familien-, Kinder- und Jugendförderung auszugestalten. Der Gemeinderat wird ermächtigt, den jeweiligen Vertrag unabhängig der daraus resultierenden Ausgaben abzuschliessen.

<sup>2</sup> Die Einzelheiten werden durch den Gemeinderat in entsprechenden Verträgen geregelt.

## **F. Verantwortlichkeit und Rechtspflege**

### **F.1 Verantwortlichkeit**

#### **Art. 76**

Sorgfalts- und Schweigepflicht

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal haben ihre Amtspflichten gewissenhaft und sorgfältig zu erfüllen.

<sup>2</sup> Sie haben Dritten gegenüber verschwiegen zu sein über Wahrnehmungen, die sie bei der Ausübung ihres Amtes machen.

<sup>3</sup> Die Schweigepflicht besteht auch nach Ausscheiden aus dem Amt.

#### **Art. 77**

Disziplinarische Verantwortlichkeit

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Gemeindeorgane und das Gemeindepersonal unterstehen der disziplinarischen Verantwortlichkeit.

<sup>2</sup> Die Regierungsstatthalterin oder der Regierungsstatthalter ist Disziplinarbehörde für die Mitglieder des Gemeinderates und des Rechnungsprüfungsorgans.

<sup>3</sup> Der Gemeinderat ist Disziplinarbehörde für die übrigen Gemeindeorgane und für das Gemeindepersonal.

<sup>4</sup> Die Disziplinarbehörde trifft während des disziplinarischen Verfahrens die nötigen vorsorglichen Massnahmen wie Einstellung der oder des Betroffenen im Amt oder Beweissicherung.

<sup>5</sup> Vor dem Verhängen einer Disziplinarstrafe ist der oder dem Betroffenen das rechtliche Gehör zu gewähren.

<sup>6</sup> Es können folgende Disziplinarstrafen verhängt werden:

- a. Verweis,
- b. Busse bis CHF 5'000.00,
- c. Einstellung im Amt bis zu sechs Monaten mit Kürzung oder Entzug der Besoldung.

<sup>7</sup> Die Disziplinarbehörde veranlasst die Abberufung durch die zuständige kantonale Behörde, wenn Unfähigkeit, dauerhaft ungenügende Leistungen, schwere oder wiederholte Dienstpflichtverletzung oder ein anderer wichtiger Grund die Fortsetzung der Amtsführung unzumutbar machen.

#### **Art. 78**

Vermögensrechtliche Verantwortlichkeit

<sup>1</sup> Die Gemeinde haftet für den Schaden, den ihre Organe und das Gemeindepersonal bei der Ausübung ihrer amtlichen Tätigkeit widerrechtlich verursachen.

<sup>2</sup> Die Gemeinde haftet subsidiär für den Schaden, den andere Trägerschaften öffentlicher Gemeindeaufgaben bei der Ausübung der ihnen übertragenen Tätigkeiten widerrechtlich verursachen.

<sup>3</sup> Die Gemeinde kann auf die Mitglieder ihrer Organe und das Gemeindepersonal, welche den Schaden verursacht haben, in gleicher Weise Rückgriff nehmen, wie der Kanton gegenüber seinen Organen.

<sup>4</sup> Die besondere Gesetzgebung bleibt vorbehalten.

### **F.2 Rechtspflege**

#### **Art. 79**

Beschwerde

<sup>1</sup> Gegen Beschlüsse, Verfügungen und Wahlen sowie Abstimmungen von Gemeindeorganen kann nach den kantonalen Bestimmungen (insbesondere Verwaltungsrechtspflegegesetz) Beschwerde geführt werden.

<sup>2</sup> Vorbehalten bleibt die besondere Gesetzgebung (insbesondere Baugesetz und Volksschulgesetz).

### **G. Übergangs- und Schlussbestimmungen**

#### **Art. 80**

Anhang

Die Versammlung erlässt den Anhang I (Kommissionen) im gleichen Verfahren wie dieses Reglement.

#### **Art. 81**

Übergangsbestimmungen

<sup>1</sup> Die Gemeindeorgane werden erstmals auf den 1. Januar 2024 nach diesem Reglement gewählt.

<sup>2</sup> Die Amtsdauer der bisherigen Gemeindeorgane endet am 31. Dezember 2023.

<sup>3</sup> Die unter dem bisherigen Reglement geleisteten Amtsdauern werden in die Berechnung der Amtszeitbeschränkung vollumfänglich einbezogen. Angebrochene Amtsdauern gemäss bisherigem Recht werden nicht angerechnet.

## Art. 82

Inkrafttreten

<sup>1</sup> Dieses Reglement mit Anhang I und II tritt, nach der kantonalen Genehmigung, auf den 15. Oktober 2023 in Kraft.

<sup>2</sup> Es hebt das Organisationsreglement vom 10. Juni 1999 mit Änderungen und weiteren widersprechenden Vorschriften auf.

Genehmigt durch die Gemeindeversammlung am 15. Juni 2023.

Einwohnergemeinde Frauenkappelen

M. Wyttenbach, Präsident      R. Hämmerli, Geschäftsleiterin

### Auflagezeugnis

Die Geschäftsleiterin hat dieses Reglement vom      bis und mit am      in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Sie gab die Auflage erstmals im Amtsanzeiger vom      bekannt.

Frauenkappelen,

R. Hämmerli, Geschäftsleiterin

## Anhang I Kommissionen

### Bau- und Verkehrskommission

Mitgliederzahl	5
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteherin   Ressortvorsteher
Wahlorgan	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stellen	Gemeinderat
Untergeordnete Stellen	keine
Aufgaben	<ul style="list-style-type: none"><li>– Baubewilligungsbehörde</li><li>– Baukontrolle</li><li>– Mitarbeit bei Raumplanung und Ortsbildschutz</li><li>– Zuständig für Verkehrsplanung, Signalisationen, Temporegelungen</li></ul>
Kompetenzen	Abschliessende Durchführung von Baubewilligungsverfahren im Kompetenzbereich der Gemeinde. Erstellen von Amtsberichten zuhanden der kantonalen Behörden. Verfügungen im Zusammenhang mit den Baukontrollen.
Finanzielle Befugnisse	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschrift	Präsidentin   Präsident und Sekretärin   Sekretär oder Bauinspektorin   Bauinspektor kollektiv zu zweien.

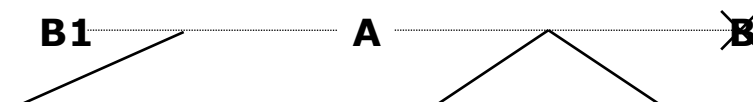
## Kindergarten- und Primarschulkommission

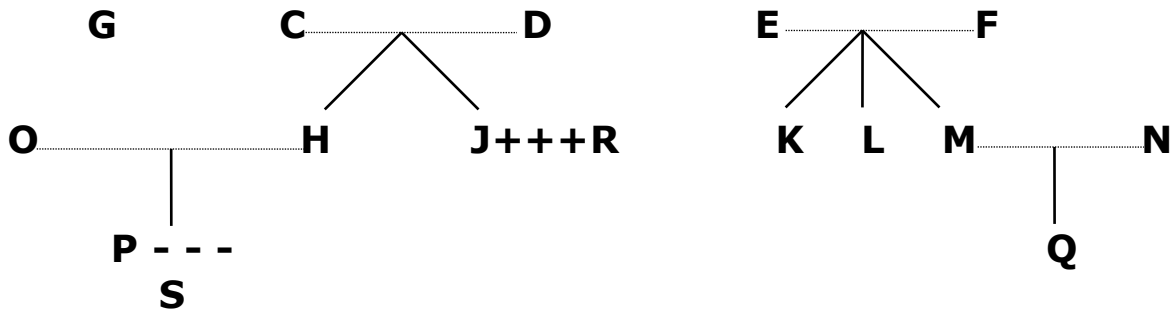
Mitgliederzahl	5
Mitglied von Amtes wegen	Ressortvorsteherin   Ressortvorsteher
Wahlorgan	Gemeindeversammlung
Übergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	Schulleitung, Tagesschulleitung
Aufgaben/Kompetenzen	Die Kindergarten- und Primarschulkommission nimmt die Aufgaben gemäss Volksschulgesetz sowie Schulreglement wahr.
Finanzielle Befugnisse	Verwendung von Budgetkrediten
Unterschrift	Präsidentin   Präsident und Sekretärin   Sekretär kollektiv zu zweien.

## Abstimmungs- und Wahlausschuss

Mitgliederzahl	10 (bei Wahlen wird der Ausschuss temporär erweitert)
Wahlorgan	Gemeinderat
Uebergeordnete Stelle	Gemeinderat
Untergeordnete Stelle	Keine
Aufgaben   Kompetenzen	Leitung und Überwachung sämtlicher eidgenössischer und kantonaler Volksabstimmungen und Wahlen gemäss den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.
Finanzielle Befugnisse	Keine
Unterschrift	Präsidentin   Präsident und Sekretärin   Sekretär kollektiv zu zweien.

## Anhang II: Verwandtenausschluss





- Legende:**
- = Ehe
  - | = Abstammung
  - = verstorben
  - +++ = eingetragene Partnerschaft
  - - - = faktische Lebensgemeinschaft

<b>Dem Gemeinderat dürfen nicht gleichzeitig angehören</b>		Beispiele:
<b>a) Verwandte in gerader Linie</b>	Eltern - Kinder	A mit D, E und G; F mit K, L und M; D mit H und J
	Grosseltern - Grosskinder	A mit H, J, K, L und M
	Urgrosseltern - Urgrosskinder	A mit P und Q
<b>b) Verschwägerte in gerader Linie</b>	Schwiegereltern	A mit C und F; E und F mit N; C und D mit O; C und D mit R
	Schwiegersohn   Schwiegertochter	O mit C und D; N mit E und F; R mit C und D
	Stiefeltern   Stiefkinder	B1 (2. Ehefrau von A) mit D und E
<b>c) voll- und halbbürtige Geschwister</b>	Bruder   Schwester, Stiefbruder   -schwester	K mit L und M; H mit J; G mit D und E
<b>d) Ehepaare</b>	Ehepartner	A mit B1; C mit D; O mit H
<b>e) eingetragene Partnerschaft</b>	eingetragener Lebenspartner	J mit R
<b>f) faktische Lebensgemeinschaft</b>	Lebenspartner	P mit S

**Ebensowenig dürfen Personen, die mit**

- Mitgliedern des Gemeinderates,
- Mitgliedern von Kommissionen oder
- Vertreterinnen | Vertretern des Gemeindepersonals

**in obiger Weise verwandt, verschwägert, verheiratet oder in eingetragener Partnerschaft oder faktischer Lebensgemeinschaft verbunden sind, dem Rechnungsprüfungsorgan angehören.**